

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/649/2021

Beschlussvorlage

TOP

**Gewährung einer Zuweisung zur
Erneuerung der Zaunanlage in der
Kindertagesstätte Kottenheim**

Verfasser:
Bearbeiter: Wilfried Börder
Fachbereich: Fachbereich 3.2

Datum: 08.09.2021 Aktenzeichen:
3.2.1/461-00

Telefon-Nr.:
02651/8009-22

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat von Kottenheim nimmt die sicherheitstechnischen Aspekte der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zur Kenntnis.

Er beschließt der Kath.Kirchengemeinde Kottenheim aus Gründen der Gefahrenabwehr einen Zuschuss in Höhe von 4.434,87 € (65 v.H.der Gesamtkosten) für die Erneuerung der Zaunanlage an der Kindertagesstätte St.Anna, Kottenheim, zu gewähren.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hat die Leiterin der Kindertagesstätte der Kath. Kirchengemeinde Kottenheim bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz nachgefragt, ob die derzeitige Zaunanlage noch den aktuellen Vorschriften entspricht. Begründet wird die Anfrage mit den tatsächlichen Begebenheiten vor Ort, wonach die Kinder durchaus in der Lage seien, den vorhandenen Zaun zu überwinden.

Die Unfallkasse hat mit Email vom 31.08.2021 diese Anfrage beantwortet. Zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Bewertung der Notwendigkeit der Massnahme geben wir die Antwort der UK RLP in Auszügen wieder.

„ ... Die gesetzlichen Anforderungen nach der Unfallverhütungsvorschrift 'Kindertageseinrichtungen' § 27 (4) lauten: Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum beklettern verleiten und keine Gefährdungen für Kinder darstellen. In der Durchführungsanweisung lautet es dann, dass als ausreichende Höhe ein Maß von mindestens 1,00 m angesehen wird. Auch in der gerade veröffentlichten Branchenregel 'Kindertageseinrichtung' heißt es, die Einfriedung sollte mindestens 1,00 m hoch sein. Darüber hinaus gilt aber auch, dass bei einer erhöhten Gefährdung, z.B. eine stark befahrene Straße, Gewässer, Gleise etc. ein höherer Zaun erforderlich wird. Ebenso gilt, dass zwingender Handlungsbedarf erforderlich wird, wenn bekannterweise bereits in der Vergangenheit schon Kinder über den Zaun abgehauen sind bzw. dabei erwischt wurden. Dann ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei gehen technische Maßnahmen vor organisatorischen Maßnahmen. Das bedeutet, es ist zu prüfen ob der Zaun ausreichend hoch ist (mit Blick auf gesetzliche Vorgaben und Erfahrungen der Vergangenheit) oder event. doch leicht beklettert werden kann. Dabei kann durchaus als Ergebnis eine Erhöhung bzw. Umbau des Zaunes herauskommen. Unabhängig dessen muss aber auch organisatorisch reagiert werden, wenn entsprechende Probleme von abhauenden Kindern bekannt werden. Das bedeutet beispielsweise, dass bis zur eventuell notwendigen Ertüchtigung des Zaunes, Kinder ohne direkte Aufsicht nicht mehr in das Außengelände können....“

Die Verantwortlichen vor Ort, so auch der Bauverantwortliche des Bistums Trier, Herr Nils Köhler, haben in Kenntnis dieser Feststellungen die Notwendigkeit gesehen, im Hinblick auf die Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit tätig zu werden. Die Aussage der Unfallkasse Rheinland – Pfalz wurde derart interpretiert, dass daraus die Anforderung zur Erneuerung der Zaunanlage aufgrund der zu geringen Höhe (mindestens 1,00 m) und dem zu hohen Risiko für die Kinder aufgrund der Nähe zum vorhandenen Bachlauf abzuleiten ist.

Aus diesem Grunde wurde ein Angebot eingeholt. Die Firma Ehrhardt Bauelemente, Robert-Bosch-Str. 4, 56751 Polch hat ein Angebot über die Demontage des vorhandenen Zaunes und die Wiederherstellung eines neuen Doppelstabgitter-Mattenzaunes mit einer lichten Höhe von 1430 mm abgegeben, das mit einer Angebotssumme von Brutto 6.822,88 € abschließt.

Hierzu wird ein Zuschuss in Höhe von 65 v.H. durch die Ortsgemeinde Kottenheim beantragt.

Die Finanzierung der Massnahme ist wie folgt vorgesehen:

Bistum Trier	35 v.H.	2.388,01 €
Ortsgemeinde Kottenheim	65 v.H.	4.434,87 €

Über die Beteiligung der Kosten hat der Ortsgemeinderat von Kottenheim nach Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss einen Beschluss herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein					
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 20		☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☒ Ja, mit 4.434,87 €	Buchungsstelle:

Anlagen: